

denen Eigentums- und Vermögensarten, die es in unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung gibt, das verletzte Objekt und damit die Gefährlichkeit des Angriffs für unsere Ordnung besonders herausstellen. Dabei mußten wir feststellen, daß es in der Praxis nicht immer leicht ist, das besondere Objekt des einzelnen Verbrechens konkret zu bestimmen.

Weiterhin bemerkten wir, daß in der Praxis noch sehr viel mit Begriffen wie „Rechtsgut“, „Unrechtsgehalt der Tat“, „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ usw. gearbeitet wird, ohne daß sich die Kollegen darüber im klaren sind, daß diese Begriffe von reaktionär-imperialistischem Strafrechts-„wissenschaftlern“ zur Durchbrechung der demokratischen Gesetzlichkeit gebildet wurden und deshalb bei uns keine Anwendung finden können. Ursache für die Anwendung solcher Begriffe ist wohl die zum Teil noch recht verbreitete Verwendung von Strafrechtskommentaren, die entweder aus der Zeit des Faschismus stammen oder als „entnazifizierte“ Neuaufgaben aus Westdeutschland bezogen werden. Da uns die Schädlichkeit der Verwendung solcher Kommentare bewußt ist, lehnen wir sie ab und stützen uns bei unserer Arbeit auf die Entscheidungen des Obersten Gerichts und auf die Erkenntnisse der Gesellschaftswissenschaft. Mit Hilfe dieser Erkenntnisse ist es uns zum Teil auch gelungen, den reaktionären Inhalt dieser Kommentare aufzuzeigen und den Richtern und Staatsanwälten für ihr weiteres Selbststudium Hinweise zu geben.

Bei der Anfertigung von Entwürfen für Urteile und Anklageschriften haben wir das vom wissenschaftlichen Kollektiv unserer Schule entwickelte Schema für den Aufbau solcher Entscheidungen verwendet. Über das am Anfang der Entscheidung stehende Persönlichkeitsbild des Täters sowie vor allem über die die Entscheidung abschließende Prüfung des Grades der Gefährlichkeit der Tat und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters gab es — da das ein Abweichen von dem bisher in der Praxis angewandten Schema war — Aussprachen, die dazu führten, daß viele Kollegen die Bedeutung dieser Methode anerkannten und dazu übergingen, das in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Durch die an unseren Arbeiten geübte Kritik konnten wir feststellen, daß wir die Fälle oft zwar materiellrechtlich richtig lösten, aber zu Übertreibungen bei der Würdigung der Tat neigten, was dann leicht phrasenhaft wirkte. Außerdem machten uns einige Kollegen auf noch vorhandene stilistische Fehler unserer Arbeiten aufmerksam. Gerade auf Grund dieser Kritik konnten wir dem Lehrerkollektiv unserer Schule für die weitere Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten wertvolle Hinweise geben.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts wurden uns in unserer theoretischen Ausbildung wenig neue Erkenntnisse

vermittelt. Dodi war auch hier die Grundlage unserer Entscheidungen die Gesellschaftswissenschaft, auf der ja das Zivilrecht aufbaut. Daher bestand für uns die Aufgabe, keine überlieferten zivilrechtlichen Kommentare zu verwenden, da sie unseren ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen.

Die Tätigkeit in den einzelnen Abteilungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte unmittelbar an der Seite eines Richters, der uns mit seiner Arbeit vertraut machte. (Wir studierten das anfallende Aktenmaterial und fertigten selbständig Entwürfe über Urteile, Beschlüsse und Verfügungen an, die dann mit dem jeweiligen Richter durchgesprochen wurden.) Vor der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen erhielten wir den Aktenvorgang zur Einsicht und besprachen mit dem Richter einzelne schwierige Probleme. In diesen Abteilungen konnten wir viele Erfahrungen, die sich aus der Praxis ergaben, sammeln und unser Wissen vervollständigen. Sehr positiv wirkte sich für uns die Tätigkeit auf den Antragsstellen der Eheabteilung und auf den Rechtshilfestellen aus, da es hier viele juristische Aufgaben zu erfüllen gab. Wir schlagen daher für die Ausbildung künftiger Praktikanten vor, daß diese auf allen Gebieten der Rechtshilfe selbständig arbeiten können, damit sie sich mit dem gesamten Stoff vertraut machen können.

Die Schwierigkeiten, die sich für uns in diesen Abteilungen ergaben, waren zum Teil in unserer Ausbildung auf der Schule begründet, da einzelne Gebiete des materiellen Rechts, insbesondere Vormundschaftsrecht und Erbrecht, zu kurz behandelt worden sind. Weitere Lücken zeigten sich auf dem umfangreichen Gebiet des Prozeßrechts. Prozessuale Begriffe, die wir in unserer Ausbildung nur ungenügend verstanden, erhielten in der Praxis einen lebendigen Inhalt. Viele Rechtsgebiete des Prozeßrechts, wie z. B. die Zwangsvollstreckung, wurden uns erst hier verständlich.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß wir glauben, auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts Ziel und Zweck des Praktikums erreicht zu haben. Wir erhielten eine gewisse Selbstsicherheit und haben viele sich aus der Praxis ergebende Einzelheiten kennengelernt, die uns für die in Kürze beginnende neue Tätigkeit eine wertvolle Hilfe sein werden. Andererseits haben wir der Praxis dabei geholfen, sich mit den fortschrittlichen Erkenntnissen unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft vertraut zu machen.

Da sich die zur Verfügung stehende Zeit für die einzelnen Abteilungen als zu kurz erwiesen hat, schlagen wir vor, für künftige Lehrgänge die informatorische Ausbildung vor Beginn des Lehrganges zugunsten des Praktikums in Wegfall zu bringen.

Ein Schülerkollektiv

Die Aufgaben der Vereinigung Demokratischer Juristen im Hinblick auf die Justizreaktion in Westdeutschland

Der Artikel von Renneberg in der „Neuen Justiz“ 1951 S. 63 ff., der sich nicht nur auf den Hamburger Studentenprozeß, sondern auch auf die Aufgaben der demokratischen Juristen der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf die Verletzung demokratischer Rechte in Westdeutschland bezieht, erheischt eine Stellungnahme der Vereinigung Demokratischer Juristen.

Die von Renneberg entwickelte Aufgabenstellung, mit der sicherlich alle an der Vereinigung interessierten Kollegen vorbehaltlos einverstanden sind, sei zunächst noch einmal ins Gedächtnis gerufen:

„Es ist ebenso nötig, daß sie (die Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik) mit ihren fortschrittlichen demokratischen Rechtsanschauungen in den Kampf der westdeutschen Patrioten und Friedenskämpfer gegen die Beugung des Rechts und die Verletzung der verfassungsmäßigen Freiheiten durch die Organe des faschisierten westdeutschen Staatsapparates organisiert und aktiv eingreifen. Die demokratischen Juristen unserer Republik müssen! den unterdrückten und verfolgten Patrioten und Friedensfreunden die Argumente gegen die Vergewaltigung ihrer Rechte und

Freiheiten geben. Sie müssen die westdeutschen Juristen von der Notwendigkeit des Kampfes gegen den Rechts- und Verfassungsbruch überzeugen und die Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Rechtswissenschaftler als Kämpfer gegen die wachsende Willkür und den ungesetzlichen Terror des Bonner Staates, als Kämpfer für das Recht und die Demokratie gewinnen.“

Es ist das Verdienst des Artikels, diese Aufgabenstellung entwickelt zu haben. Notwendig ist nunmehr die Erörterung von zwei Fragen:

1. Hat die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen tatsächlich auf diesem Gebiet nicht die geringste Tätigkeit entwickelt?
2. Was muß und was kann geschehen, um diese Aufgabe besser als bisher zu erfüllen?

Zur ersten Frage:

Jedes Mitglied unserer Vereinigung und darüber hinaus jeder Leser des Mitteilungsblattes und der sonstigen Publikationen der Vereinigung weiß, daß wir seit dem Sommer 1950 (Prozeß von Watenstedt-Salzgitter) in allen unseren Publikationen uns mit westdeutschen und